

derweise haben die Zeitgenossen, die Kurie eingeschlossen⁵⁾, nie Kritik an dem hier angewendeten Verfahren und seinem Ergebnis geäußert, so daß an dieser Kanonisation letztlich nur der „Makel“ haftet, daß die Bevollmächtigung zu ihrer Durchführung von einem Gegenpapst ausgesprochen worden war.

Mit der Klarlegung des Standortes der Karlskanonisation im Rahmen der päpstlichen Kanonisationspraxis des 12. Jahrhunderts und ihrer rechtlichen Bedingungen sind allerdings die Probleme, die sich mit dieser Heiligsprechung verbinden, keineswegs restlos geklärt. Neue Schwierigkeiten tun sich auf, wenn die Vorgänge am 29. Dezember 1165 selbst analysiert werden⁶⁾. Nach Aussage der Quellen scheint die Feier im Aachener Marienmünster⁷⁾ im wesentlichen in der Erhebung der Gebeine

⁵⁾ Die Behauptung, daß Papst Alexander III. auf dem 3. Laterankonzil, veranlaßt durch die Karlskanonisation, das Recht der Heiligsprechung dem hl. Stuhl reserviert habe (so wohl als erster F i c k e r, Reinald S. 92) bzw. in etwas anderer Version, daß die von ihm promulgierte Dekretale „Audivimus“ (X 3, 45 c. 1) nicht zuletzt als Abwehr der Aachener Vorgänge des Jahres 1165 zu verstehen sei (so F o l z, Souvenir, S. 213; d e r s., Études sur le culte liturgique de Charlemagne dans les églises de l'Empire [1951] S. VIII) entbehrt jeglicher Fundierung. Die ursprüngliche Zwecksetzung und spätere Bedeutungsentwicklung von „Audivimus“ hat vor allem Stephan K u t t n e r (wie Anm. 39) S. 190 ff., 210 f. aufgeklärt. Karlskanonisation und Formulierung des päpstlichen Kanonisationsvorbehalts haben nichts miteinander zu tun; dazu meine vorläufigen Bemerkungen Kanonisationsdelegation S. 165 mit Anm. 10 und 11. — Nicht zu bestreiten und künftig noch im einzelnen zu untersuchen ist allerdings die Tatsache, daß die Heiligsprechung Karls des Großen auch als politischer Faktor im Verhältnis Friedrichs I. zum Papsttum eine Rolle gespielt hat.

⁶⁾ Für Anregungen und Hinweise im Zusammenhang mit der hier aufgegriffenen Thematik bin ich Herrn Prof. Dr. Erich Meuthen, Bern, sehr zu Dank verpflichtet.

⁷⁾ Zum Ablauf Erich M e u t h e n, Barbarossa und Aachen, Rheinische Vierteljahresblätter 39 (1975) S. 33 ff. In Einzelheiten korrekturbedürftig die Darstellung von Maria S c h m i t z, Die Beziehungen Friedrich Barbarossas zu Aachen, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 24 (1902) S. 15 ff.; F o l z, Souvenir, S. 210 ff. Unbegründet ist vor allem F o l z' Ansicht (Souvenir S. 212), im Rahmen dieser Feier sei von Erzbischof Rainald das Barbarossadiplom St. 4061 verlesen worden. Diese Urkunde datiert vom 8. Januar 1166 und enthält eine Rechtsbegünstigung für das Münsterstift und die Civitas Aachen; die Bezeichnung Heiligsprechungsurkunde wird ihr in der Literatur durchaus zu Unrecht beigelegt (dazu auch unten S. 438). F o l z' Meinung, „le manifeste impérial dut prendre la place que dans une canonisation normale tenait la bulle du pape“ (ebd.; ähnlich d e r s., La chancellerie de Frédéric I^{er} et la canonisation de Charlemagne, Le Moyen Age 70 [1964] S. 25 f.), erkennt nicht nur die rechtliche Funktion dieses Diploms, sondern schätzt auch Zweck und Bedeutung der im Zusammenhang mit Heiligsprechungen ausgestellten Papsturkunden unrichtig ein. Bei diesen handelte es sich in jener Zeit grundsätzlich um eine bloße